

Brüssel, den 27. Januar 2016  
(OR. en)

5587/16  
ADD 1

FIN 60  
PE-L 6

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des  
Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014  
– *Entwürfe von Empfehlungen des Rates*

---

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie.....	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen SESAR .....	6
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky .....	8
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen für Innovative Arzneimittel.....	11
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff" .....	14
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS .....	17
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen ENIAC.....	20
ANLAGE 8: Gemeinsames Unternehmen ECSEL.....	23

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER  
und die Entwicklung der Fusionsenergie  
zur Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens  
für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie  
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 22. Oktober 2007 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 33.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu dem erheblichen Risiko weiterer Kostensteigerungen für das ITER-Projekt, die im November 2014 auf 428 Mio. EUR veranschlagt wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 7. Juli 2010 festgelegt hat, für die Bauphase des ITER-Projekts Finanzmittel in Höhe von maximal 6,6 Mrd. EUR bereitzustellen, fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, umgehend das zentrale und einheitliche System zur Zusammenführung aller operativen Daten und zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle von Schätzungen einzuführen, an dem das gemeinsame Unternehmen derzeit arbeitet.

Anknüpfend an die Bemerkungen des Rechnungshofs fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen erneut auf, den Fortschrittsstand der laufenden Arbeiten in seinem Jahresabschluss aufzuzeigen, um Stand und Wert der bislang von dem gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten angemessen abzubilden.

Der Rat nimmt mit Bedauern die niedrige Ausführungsrate bei den Mitteln für Zahlungen zur Kenntnis und fordert das gemeinsame Unternehmen auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern. Der Rat räumt zwar ein, dass die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens auf mehrere Jahre angelegt sind und das ITER-Projekt insgesamt erheblich in Verzug geraten ist, betont aber, dass die Wahrung der Haushaltsgrundsätze, wie die Reduzierung des Umfangs der Übertragungen auf das absolute Mindestmaß gemäß dem Grundsatz der Jährlichkeit, von größter Bedeutung ist.

Der Rat begrüßt die bei den Überwachungs- und Kontrollsystemen des gemeinsamen Unternehmens erzielten Fortschritte. Er muss jedoch feststellen, dass bei der Überwachung und Kontrolle von Kostenschätzungen, beim Durchführungsstand der Tätigkeiten, bei Folgemaßnahmen aufgrund interner Prüfungsempfehlungen, bei der Überwachung und bei Folgemaßnahmen zur Auftragsausführung im Bereich der ITER-Gebäude, beim Risikomanagement im Hinblick auf die Auftragsverwaltung und bei Verzögerungen hinsichtlich der Vermeidung von Risiken, die von dem internen "Fusion for Energy"-Risikomanagementsystem festgestellt worden sind, Schwachstellen fortbestehen. Der Rat fordert die gemeinsame Unternehmung daher eindringlich auf, mit den Folgemaßnahmen zu den festgestellten Risiken und der Verbesserung ihrer Überwachungs- und Kontrollsysteme fortzufahren.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof bei den Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren wieder zahlreiche Schwachstellen aufgedeckt hat. Er ruft das gemeinsame Unternehmen daher auf, die Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Vergabeverfahren und Zuschussvertragsverwaltung zu maximieren, die von ihm herausgegebenen Informationen über die Vertragsvergabe zu verbessern, um Kostenabweichungen von der Ausgabengrenze berechnen zu können, Abweichungen von den ermittelten Plankosten zu vermeiden, finanzielle Angebote sorgfältiger zu bewerten, die Stichtage für seine Vergabeverfahren einzuhalten und seine Bewertungen des Umfangs der notwendigen Tätigkeiten und der eingegangenen Angebote bei Vergabeverfahren zu verbessern.

Darüber hinaus ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, den Empfehlungen des Rechnungshofs voll und ganz Folge zu leisten und seine Finanzordnung zu ändern, um den durch die neue Rahmenfinanzregelung bedingten Änderungen Rechnung zu tragen, und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut zu erlassen.

Bezüglich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums begrüßt der Rat die Tatsache, dass das gemeinsame Unternehmen Vertragsklauseln geschlossen hat, durch die gewährleistet wird, dass es das Zugangsrecht zum gesamten geistigen Eigentum behält und dass es diese Eigentumsrechte weiterhin übertragen kann, und sie fordert das gemeinsame Unternehmen auf, dafür zu sorgen, dass diese Klauseln eingehalten werden.

Abschließend bestärkt der Rat das gemeinsame Unternehmen darin, seine Verhandlungen mit dem Sitzmitgliedstaat fortzusetzen, um ein Sitzabkommen zu schließen.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens SESAR  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens SESAR  
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 28. Juli 2009 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 30.3.2007, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 70.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky und  
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2  
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 7. November 2008 angenommen wurde,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.



nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky und des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (im Folgenden zusammen "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen Clean Sky 2 (im Folgenden "nachfolgendes gemeinsames Unternehmen") an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seinen Erläuterungen zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 17.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittel für Verpflichtungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren. Er begrüßt die bisher erzielten Verbesserungen bei den allgemeinen Vollzugsraten.

Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, für Verbesserungen bei den Zahlungsanweisungen zu sorgen, um Strafzahlungen bei Zahlungsverzug zu vermeiden.

Abschließend ersucht der Rat das nachfolgende gemeinsame Unternehmen ferner, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen im Hinblick auf eine bessere Einbeziehung seiner Forschungsergebnisse in das globale Berichtssystem der Kommission und auf eine stärkere Verbreitung zu verbessern.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" und  
des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"  
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 2. Februar 2009 angenommen wurde,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 7. Juli 2014 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" und des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2" (im Folgenden zusammen "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel 2" (im Folgenden "nachfolgendes gemeinsames Unternehmen") an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seinen Erläuterungen zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 61.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das nachfolgende gemeinsame Unternehmen auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittel für Verpflichtungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof bei den Schlüsselkontrollen und Überwachungssystemen Schwachstellen feststellen musste. Er fordert das nachfolgende gemeinsame Unternehmen auf, die Ex-ante-Kontrollen zur Zahlung von Projektkosten zu verstärken.

Abschließend ersucht der Rat das nachfolgende gemeinsame Unternehmen ferner, die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen durch die Umsetzung der Empfehlungen des Internen Auditdienstes der Kommission zu verbessern.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"  
und des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"  
für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff"<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 26. September 2008 angenommen wurde,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 30. Juni 2014 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" und des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (im Folgenden zusammen "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (im Folgenden "nachfolgendes gemeinsames Unternehmen") an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass das nachfolgende gemeinsame Unternehmen Konsequenzen aus seiner Erläuterung zieht.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des nachfolgenden gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 51.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

In Bezug auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Ergebnissen von Forschungsprojekten nimmt der Rat Kenntnis von der Empfehlung, die Berichterstattung über die Forschungsergebnisse und deren Verbreitung zu verbessern, und fordert das nachfolgende gemeinsame Unternehmen auf, in dieser Hinsicht enger mit der Kommission zusammenzuarbeiten.



**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens ECSEL  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS  
für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2008 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52.  
<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.  
<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 26. Juni 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 561/2013 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen ECSEL (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen ECSEL") an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 9.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 26. Juni 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge des gemeinsamen Unternehmens. Nach Einschätzung des Rechnungshofs sorgt die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens nicht für hinreichende Zuverlässigkeit im Hinblick darauf, dass diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert. Für Ex-post-Prüfungen sind zwar die nationalen Förderstellen zuständig, jedoch hat das gemeinsame Unternehmen weder die Qualität dieser Prüfungen bewertet, noch lagen zuverlässige Informationen für die Berechnung einer Fehlerquote vor. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen ECSEL als das nachfolgende gemeinsame Unternehmen auf, bei den künftigen Prüfungsstrategien für die Behebung dieser Mängel zu sorgen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs bezüglich der niedrigen Ausführungsrate bei den für Verwaltungsausgaben angesetzten Mitteln für Verpflichtungen aufgrund der Zusammenführung mit dem Gemeinsamen Unternehmen ENIAC, die im Juni 2014 erfolgte.

Der Rat stellt zudem fest, dass die neuen Bestimmungen der Finanzregelung mit Verspätung umgesetzt wurden und dass die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens aufgrund der im Juni 2014 erfolgten Zusammenführung nicht geändert wurde.

Darüber hinaus bedauert der Rat, dass zum Zeitpunkt der Zusammenführung die interne Auditstelle noch nicht eingerichtet und die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens noch nicht an die Bestimmungen der Finanzregelung hinsichtlich der Befugnisse des Internen Auditdienstes der Kommission angepasst worden war.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens ECSEL  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens ENIAC**

**für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 30. Mai 2008 angenommen wurde,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21.

<sup>2</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 26. Juni 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 561/2013 des Rates ist das gemeinsame Unternehmen ECSEL (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen ECSEL") an die Stelle des gemeinsamen Unternehmens getreten, dessen Rechtsnachfolger es ist. Daher sollte dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung erteilt werden.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens ECSEL Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 25.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 26. Juni 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 26. Juni 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge des gemeinsamen Unternehmens. Nach Einschätzung des Rechnungshofs sorgt die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens nicht für hinreichende Zuverlässigkeit im Hinblick darauf, dass diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert. Für Ex-post-Prüfungen sind zwar die nationalen Förderstellen zuständig, jedoch hat das gemeinsame Unternehmen weder die Qualität dieser Prüfungen bewertet, noch lagen zuverlässige Informationen für die Berechnung einer Fehlerquote vor. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen ECSEL als das nachfolgende gemeinsame Unternehmen auf, bei den künftigen Prüfungsstrategien für die Behebung dieser Mängel zu sorgen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs bezüglich der niedrigen Ausführungsrate bei den für Verwaltungsausgaben angesetzten Mitteln für Verpflichtungen aufgrund der Zusammenführung mit dem Gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS, die im Juni 2014 erfolgte.

Der Rat stellt ferner fest, dass die neuen Bestimmungen der Finanzregelung mit Verspätung umgesetzt wurden und dass die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens aufgrund der im Juni 2014 erfolgten Zusammenführung nicht geändert wurde.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Exekutivdirektors  
des gemeinsamen Unternehmens ECSEL  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
des gemeinsamen Unternehmens ECSEL  
für den Zeitraum vom 27. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für den Zeitraum vom 27. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2014 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 27. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Zeitraum vom 27. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für den Zeitraum vom 27. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 422 vom 17.12.2015, S. 80.



**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum vom 27. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge des gemeinsamen Unternehmens. Nach Einschätzung des Rechnungshofs sorgt die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens nicht für hinreichende Zuverlässigkeit im Hinblick darauf, dass diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert. Der Rat stellt fest, dass die nationalen Förderstellen für Ex-post-Prüfungen zuständig sind und dass die gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS und ENIAC, die Vorgänger des gemeinsamen Unternehmens, Verwaltungsvereinbarungen mit den nationalen Förderstellen der Mitgliedstaaten geschlossen hatten, die nach der Zusammenführung der beiden gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS und ENIAC in das gemeinsame Unternehmen ECSEL weiterhin Bestand haben. Der Rat bedauert, dass das gemeinsame Unternehmen die Qualität der Prüfungen der nationalen Förderstellen nicht bewertet hat und keine zuverlässigen Informationen für die Berechnung einer Fehlerquote vorlagen. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen eindringlich auf, die Prüfungsstrategien der nationalen Förderstellen zu prüfen und sicherzustellen, dass alle nationalen Förderstellen ihre Prüfberichte rechtzeitig vorlegen und dass diese Berichte alle relevanten Informationen enthalten, damit die Ex-post-Prüfungsstrategie wirksam funktionieren kann.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs bezüglich der niedrigen Ausführungsrate bei den für Verwaltungsausgaben angesetzten Mitteln für Verpflichtungen aufgrund der im Juni 2014 erfolgten Zusammenführung und fordert das gemeinsame Unternehmen auf, gebührend auf die Überwachung seiner Haushaltsausführung zu achten.

Anknüpfend an die Bemerkung des Rechnungshofs fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen abschließend auf, die Qualität der Überwachung der Forschungsergebnisse und die Verbreitung qualitativer Daten, einschließlich Informationen über an Leistungsindikatoren gemessenen Fortschritten, zu verbessern. Er fordert das gemeinsame Unternehmen ferner auf, im Hinblick auf eine bessere Verbreitung von Forschungsergebnissen enger mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

---